Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 208/2026

Sitzung vom 23. September 2026

995. Anfrage (Transparenz, Überprüfung und Steuerung von Subventionen im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Marc Bochsler, Wettswil a. A., und René Isler, Winterthur, haben am 1. Juni 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich richtet in zahlreichen Bereichen Subventionen, Beiträge, Defizitgarantien sowie weitere finanzielle Unterstützungen an Institutionen, Organisationen, Unternehmen und Private aus. Angesichts des anhaltenden Wachstums der Staatsausgaben stellt sich die Frage, ob die bestehenden Instrumente zur Überprüfung der Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Ausgaben ausreichend sind.

Von besonderem Interesse ist dabei, ob ineffiziente oder nicht mehr notwendige Förderprogramme tatsächlich reduziert oder aufgehoben werden können und ob der Regierungsrat über eine vollständige Übersicht sämtlicher direkter und indirekter Subventionen verfügt.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch war das gesamte Volumen sämtlicher Subventionen, Beiträge, Defizitgarantien sowie weiterer finanzieller Unterstützungen des Kantons Zürich in den Jahren 2023 und 2024 sowie für das Jahr 2025, aufgeteilt nach Direktionen und wesentlichen Aufgabenbereichen?
2. Verfügt der Regierungsrat über eine vollständige Übersicht sämtlicher direkter und indirekter Subventionen, insbesondere auch über steuerliche Vergünstigungen, vergünstigte Leistungen, ausgelagerte Finanzierungsinstrumente sowie weitere subventionsähnliche Unterstützungsformen? Falls nein, weshalb nicht?
3. Nach welchen Kriterien und in welchen zeitlichen Abständen werden bestehende Subventionen und Förderprogramme auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft?
4. Wer bzw. welche kantonale Stelle nimmt die Kontrolle der gesprochenen Gelder und der Einhaltung der vereinbarten Leistungsvereinbarungen vor?

5. Wie viele Subventionen oder Förderprogramme wurden in den letzten zehn Jahren aufgrund solcher Überprüfungen reduziert, aufgehoben oder wesentlich angepasst und welche finanziellen Entlastungen konnten dadurch erzielt werden?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marc Bochsler, Wettswil a. A., und René Isler, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Subventionen, Beiträge, Defizitgarantien, steuerliche Vergünstigungen, vergünstigte Leistungen, ausgelagerte Finanzierungsinstrumente, Förderprogramme sowie weitere subventionsähnliche Unterstützungsformen werden in den kantonalen Finanzzahlen nicht codiert und können entsprechend nicht ausgewertet werden. Im weitesten Sinne handelt es sich dabei um Staatsbeiträge gemäss dem Staatsbeitragsgesetz (LS 132.2). Der Gesetzgeber hat das Staatsbeitragscontrolling als Aufgabe der Direktionen festgelegt (§ 17a Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz).

Staatsbeiträge unterscheiden sich hauptsächlich durch ihre in den jeweiligen Spezialgesetzen erfolgte Bezeichnung als «Staatsbeiträge» von anderem staatlichem Handeln. Auch liegt ihnen eine Entscheidung zugrunde, die entsprechende öffentliche Aufgabe durch Dritte erledigen zu lassen bzw. keine eigenen staatlichen Strukturen dafür aufzubauen («Make-or-Buy-Entscheidung»). Ein spezifisches Augenmerk auf Staatsbeiträge im Vergleich zum übrigen staatlichen Handeln ist deshalb nicht angezeigt.

Zu Frage 1:

Näherungsweise können Staatsbeiträge anhand des kantonalen Kontorahmens über das Konto 363, Beiträge an Gemeinwesen und Dritte, ausgewertet werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt diese Beiträge für die Direktionen und die Staatskanzlei je Leistungsgruppe in den Rechnungsjahren 2023 bis 2025. Unter «Bemerkungen zu Aufgabenbereichen» sind die wesentlichen Aufgabenbereiche benannt.

Tabelle 1: Beiträge an Gemeinwesen und Dritte, Rechnung 2023–2025 (in Mio. Franken)

Leistungsgruppe		R23	R24	R25	Bemerkungen zu Aufgabenbereichen
Total	Direktionen und Staatskanzlei	–7535,7	–8049,4	–8391,0	
1000	Regierungsrat und Staatskanzlei	–1,8	–0,1	–0,1	Einmaliger Beitrag für den Zürcher Auftritt an der Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung (OLMA) 2023. Der Kantonsrat hat am 19. Dezember 2022 einen Beitrag über 1,682 Mio. Franken aus dem Gemeinnützigen Fonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) an die Staatskanzlei für den Zürcher Auftritt als Gastkanton an der OLMA 2023 in St. Gallen genehmigt (Vorlage 5857). Bei den restlichen Beiträgen von jährlich rund 0,1 Mio. Franken handelt es sich um verschiedene kleinere Zahlungen für Anlässe im öffentlichen Interesse auf der Grundlage von RRB Nr. 105/2021. Damit wurde der Staatskanzlei für die Unterstützung von Kongressen, Veranstaltungen usw. in den Jahren 2021 bis 2025 ein jährlicher Beitrag von höchstens Fr. 200 000 aus dem Gemeinnützigen Fonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) gewährt (neu mit RRB Nr. 1183/2025 für 2026 bis 2030).
2201	Generalsekretariat Direktion der Justiz und des Innern	–0,4	–0,2	–0,1	Beiträge an die Muslimische Seelsorge gemäss RRB Nr. 783/2021 (2023/2024), an das Jugendparlament (2023–2025) sowie Projektbeitrag an die Opferberatung Zürich (2023)
2206	Justizvollzug und Wiedereingliederung	–3,8	–4,0	–4,8	Verpflichtungen gegenüber dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, Beiträge an das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug, die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren und die Landeskirchen für Gefängnisseelsorge
2207	Gemeindeamt	–0,1	–0,1	–0,1	Beiträge an private Unternehmen wie die Jahresbeiträge an die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die Konferenz Kantonaler Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
2216	Kantonaler Finanzausgleich	–3,3	–0,1	–	Fusionsbeiträge (Zusammenschlussbeiträge) gemäss §§ 151 ff. Gemeindegesetz (LS 131.1) und §§ 41 ff. Gemeindeverordnung (LS 131.11)

Leistungsgruppe		R23	R24	R25	Bemerkungen zu Aufgabenbereichen
2221	Handelsregisteramt	–0,7	–0,8	–0,8	Das Handelsregisteramt vollzieht Bundesrecht. Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um den Gebührenanteil des Eidgenössischen Handelsregisteramtes (EHRA). Nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg, SR 221.411.1) stehen dem EHRA 10% der Gebühreneinnahmen aus Eintragungen zu.
2224	Staatsarchiv	–	–0,5	–0,5	Betriebsbeiträge für das Museum Schloss Kyburg. Bis 2023 wurden die jährlichen kantonalen Beiträge für den Betrieb des Museums aus den Mitteln des Denkmalpflegefonds ausgerichtet.
2232	Kantonale Opferhilfestelle	–14,8	–15,7	–16,6	Bei diesen Beiträgen handelt es sich um Opferhilfeleistungen.
2234	Fachstelle Kultur	–101,7	–105,9	–107,7	Beiträge an die Opernhaus Zürich AG (annähernd 90%); diese stützen sich auf das Opernhausgesetz (LS 440.2). Ebenfalls enthalten sind der Beitrag an die Genossenschaft Theater Kanton Zürich (Rahmenkredit) sowie die Beiträge für die übrige Kulturförderung (vor allem regionale Förderprogramme und Betriebsbeiträge an grössere Kulturorganisationen).
2241	Fachstelle Integration	–75,3	–89,4	–115,1	Die ausgewiesenen Beiträge umfassen überwiegend zweckgebundene Bundesmittel, die der Kanton Zürich im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme verwaltet und an die Leistungserbringenden weiterleitet. Die Bundesmittel werden saldoneutral abgewickelt. Der kantonale Finanzierungsanteil beträgt weniger als 1% (2023: 0,73%, 2024: 0,59%, 2025: 0,45%).
2270	Fachstelle Religion	–55,0	–55,0	–55,0	Jährliche Staatsbeiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften gemäss Kantonsratsbeschluss
2934	Kulturfonds	–26,3	–21,5	–25,9	Beiträge an die übrige Kulturförderung. Sie sind vollständig über die jährlichen Swisslos-Erträge und das Kulturfondsvermögen finanziert.
3100	Kantonspolizei	–25,2	–25,5	–25,4	Kantonsanteil an Leistungsgruppe Nr. 9350, Forensisches Institut Zürich
3400	Amt für Militär und Zivilschutz	–0,1	–0,1	–0,1	Beiträge an den Schiesssportverband Zürich (gestützt auf Beitragsberechtigung gemäss RRB Nr. 1395/2021), den Unterhalt der Geschützten Operationsstelle sowie an Spitäler mit Verbandsstofflager

Leistungsgruppe		R23	R24	R25	Bemerkungen zu Aufgabenbereichen
3500	Sozialamt	–1441,4	–1593,4	–1667,0	2025 betraf knapp die Hälfte der Beiträge Zusatzleistungen zur AHV/IV und ein Viertel der Beiträge Angebote für Menschen mit Behinderung. Der Rest verteilt sich auf Beiträge für Asylkoordination, wirtschaftliche Hilfe sowie Sozialversicherungen des Bundes. Es ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine reine Aufwandsicht handelt, dem Aufwand stehen substanzielle Beiträge des Bundes auf der Ertragsseite gegen.
3910	Sportfonds	–29,4	–28,5	–26,5	Beiträge gemäss Sportfondsverordnung (LS 612.2), vor allem Sportanlagen, Unterstützung Vereinssport, Veranstaltungen sowie Nachwuchsförderung. Sämtliche Beiträge werden aus Swisslos-Mitteln finanziert.
3920	Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Spielsucht	–3,7	–3,2	–3,2	Zweckgebundene Mittel aus der Spirituosenbesteuerung des Bundes bzw. Abgaben auf dem Bruttospielertrag von Lotterieunternehmen und aus dem Betrieb von Geschicklichkeitsgeldspielautomaten zur Prävention, Behandlung und Nachsorge von entsprechendem Suchtverhalten
3930	Schutzraumfonds	–0,0	–0,9	–2,1	Beiträge für die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden, die Erneuerung privater Schutzräume sowie für weitere Zivilschutzmassnahmen. Finanziert durch Ersatzbeiträge gemäss § 22a Abs. 2 des Zivilschutzgesetzes (LS 522) gestützt auf Art. 62 Abs. 3 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (SR 520.1)
4000	Generalsekretariat Finanzdirektion	–0,4	–	–	Einmalige Unterstützungszahlung der Finanzdirektion von Fr. 392 000 an die Genossenschaft Schreiner-Ausbildungszentrum Zürich gemäss Vorlage 5694a im Nachgang zur Covid-19-Pandemie
4950	Sammelpositionen	–14,3	13,9	28,7	À-fonds-perdu-Beiträge, freiwillige Rückzahlungen und Rückforderungen einschliesslich bedingter Gewinnbeteiligungen im Rahmen des Covid-19-Härtefallprogramms, Beiträge aus der Kreditausfallgarantie im Zuge der Covid-19-Pandemie, Rückzahlungen der Gemeinden aus den kantonalen Covid-19-Unterstützungsleistungen für Selbstständigerwerbende und Personen in ähnlichen Lagen

Leistungsgruppe		R23	R24	R25	Bemerkungen zu Aufgabenbereichen
4980	Gemeinnütziger Fonds	–22,7	–32,2	–23,0	Verschiedene Beiträge an Private und Dritte auf der Grundlage von Beitragszusicherungen des Kantonsrates und des Regierungsrates gemäss Lotteriefondsgesetz (LS 612) und der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds (LS 612.1). Zudem verschiedene Beiträge an interne Stellen (Konto 3981, ohne Fondsübertäge): 2023 15,4 Mio. Franken, 2024 2,8 Mio. Franken, 2025 3,0 Mio. Franken. Sämtliche Beiträge werden aus Swisslos-Mitteln finanziert.
5000	Generalsekretariat Volkswirtschaftsdirektion	–0,0	–0,0	–0,0	Beiträge an Verkehrshaus Luzern sowie Technorama Winterthur
5205	Amt für Mobilität	–115,9	–120,1	–112,8	Unterhaltspauschalen an Städte Zürich und Winterthur (gemäss § 47 Strassengesetz [StrG, LS 722.1]) sowie Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen (gemäss § 29 StrG)
5210	Finanzierung öffentlicher Verkehr	–336,8	–358,1	–351,3	Kantonseinlage gemäss Art. 87a der Bundesverfassung (SR 101) in Verbindung mit Art. 57 des Eisenbahngesetzes (SR 742.101) in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes und Kantonsbeitrag an den Zürcher Verkehrsverbund gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (LS 740.1)
5300	Amt für Wirtschaft und Arbeit	–36,0	–	–	Standortpflege, -entwicklung und -promotion Begleitung des Innovationsparks Zürich Rasche und dauerhafte Wiedereingliederung Stellensuchender
5301	Amt für Wirtschaft	–	–6,5	–6,5	Standortpflege, -entwicklung und -promotion Begleitung des Innovationsparks Zürich Zinslose Darlehen Wohnbauförderung
5302	Amt für Arbeit	–	–33,5	–36,6	Kantonsbeitrag gemäss Art. 92 Abs. 7bis und Art. 59d des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG, SR 837.0) Finanzielle Beteiligung der Kantone an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen Rahmenkredit gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG, LS 837.1)

Leistungsgruppe		R23	R24	R25	Bemerkungen zu Aufgabenbereichen
5921	Flughafenfonds	–0,7	–0,1	–0,7	Subventionen zur Förderung der Wohnqualität sowie zur Quartier- und Ortsentwicklung (gemäss §§ 10 ff. Verordnung zum Zürcher Fluglärm-Index [ZFI-VO, LS 748.15])
6000	Generalsekretariat Gesundheitsdirektion	–1,1	–0,3	–0,2	Die Beiträge verteilen sich wie folgt: – Durchführung Anschlusskontrolle nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20) durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich – Eröffnungen elektronische Patientendossiers – Kantonaler Beitrag Tox Info Suisse (bis 2023) – Beiträge Prävention und Gesundheitsförderung (bis 2023)
6010	Amt für Gesundheit	–0,8	–5,6	–10,5	Die Beiträge verteilen sich wie folgt: – Finanzierung Kommission Nachwuchswerbung Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich einschliesslich Berufsmesse – Beitrag Verein Altea Long Covid Network gemäss Empfehlung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren – Weiterbildungsbeiträge Chiropraktik – Beitrag an Klinik für Allgemein-, Behinderten- und Seniorenmedizin am Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich – ab 2024 Ausbildungsbeiträge Pflegeinitiative Etappe 1 – Beitrag Wiedereinstiegskurs Pflege des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
6100	Kantonale Heilmittelkontrolle, Kantonales Labor, Veterinäramt	–0,1	–0,2	–0,7	Die Beiträge verteilen sich wie folgt: – Entschädigung von Tierverlusten infolge Tierseuchen (z. B. Blauzungenkrankheit) gemäss nationalem und kantonalem Tierseuchengesetz (SR 916.40 bzw. LS 916.21) – Unterstützung von Tiergesundheitsdiensten gemäss nationalem und kantonalem Tierseuchengesetz und dazugehöriger Verordnung (SR 916.401 bzw. LS 916.22)

Leistungsgruppe		R23	R24	R25	Bemerkungen zu Aufgabenbereichen
6200	Prävention und Gesundheitsförderung	–7,7	–9,1	–8,7	Die Subventionen verteilen sich wie folgt: – Prävention und Gesundheitsförderung (psychische Gesundheit, Bewegung und Ernährung, Suizidprävention, Suchtprävention, Gesundheit im Betrieb) gemäss Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1) – FGMhelp (Anlaufstelle weibliche Genitalverstümmelung: Beratung, Vernetzung, fachliche Auskunft, Öffentlichkeitsarbeit) – Bekämpfung (sexuell) übertragbarer Krankheiten gemäss Epidemiengesetz (SR 818.101)
6300	Somatische Akutversorgung und Rehabilitation	–1337,5	–1487,5	–1564,4	Die Beiträge verteilen sich wie folgt: – Vergütung von stationären Spitalleistungen gemäss Art. 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) zu dem Mindestanteil von 55% – Subventionen gemäss §§ 11 und 20 des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG, LS 813.20) und Subventionsähnliches gemäss § 44 GesG, was durchschnittlich 4% der Gesamtbeiträge entspricht
6400	Psychiatrische Versorgung	–266,3	–290,6	–296,4	Die Beiträge verteilen sich wie folgt: – Vergütung von stationären Spitalleistungen gemäss Art. 49a KVG zu dem Mindestanteil von 55% – Subventionen gemäss §§ 11 und 20 SPFG, was durchschnittlich 19% der Gesamtbeiträge entspricht
6700	Beiträge an Krankenkassenprämien	–1095,3	–1180,4	–1289,3	Folgende Beiträge werden gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (LS 832.01) ausgerichtet: – Individuelle Prämienverbilligung – Prämienübernahme – Verlustscheine
7000	Bildungsverwaltung	–6,0	–2,7	–2,9	Unterstützung privater Institutionen im Hochschulbereich (insbesondere Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft) Unterstützung privater Institutionen im Volksschulbereich (insbesondere Kulturama)

Leistungsgruppe		R23	R24	R25	Bemerkungen zu Aufgabenbereichen
7200	Volksschulen	–340,4	–362,3	–399,4	Staatsbeiträge (Kostenanteile) an kommunale und private Tagessonderschulen, Sonderschulen mit Heimbedarf, Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschulen, Qualität in multikulturellen Schulen, Schulung in Aufnahmeklassen Asyl sowie Zentrum für Gehör und Sprache Zürich, Musikschulen, Klinik- und Spitalschulen
7301	Mittelschulen	–4,5	–4,3	–4,7	Beiträge an Spitalschulen und Schulgeldabkommen
7306	Berufsbildung	–192,2	–205,7	–215,9	Beiträge an nichtstaatliche Berufsfachschulen und Bildungsinstitutionen, überbetriebliche Kurse, Berufsvorbereitungsjahre, regionale Berufsbildungsforen, Pflegeinitiative, Lehrstellenförderung sowie Grundkompetenzen Erwachsener
7401	Universität (Beiträge)	–730,4	–762,8	–789,7	Kostenbeitrag an die Universität Zürich
7402	Sonstige universitäre Leistungen	–222,2	–217,5	–218,0	Finanzierung der Ausbildung im Rahmen der Interkantonalen Universitätsvereinbarung, Kostenbeitrag an die Zentralbibliothek, Kostenanteil an das Sozialarchiv
7406	Fachhochschulen (Beiträge)	–439,1	–441,4	–451,5	Kostenbeiträge an die Fachhochschulen und an die Pädagogische Hochschule Zürich
7407	Ausserkantonale Fachhochschulen und Höhere Fachschulen	–83,4	–82,4	–90,3	Finanzierung der Ausbildung im Rahmen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung und der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik
7501	Kinder- und Jugendhilfe	–370,5	–384,1	–371,5	Subventionen im Bibliothekswesen, Kostenanteile und Subventionen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der ergänzenden Hilfen zur Erziehung
7502	Berufsberatung und Ausbildungsbeiträge	–66,7	–60,6	–53,9	Kostenanteile und Subventionen im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Beiträge an die Fachagentur der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
7930	Berufsbildungsfonds	–30,8	–23,1	–24,3	Beiträge an überbetriebliche Kurse
8100	Hochbauamt	–0,1	–0,1	–0,1	Beiträge im Bereich hindernisfreies und gutes Bauen
8300	Amt für Raumentwicklung	–0,1	–0,1	–0,1	Beiträge an Gemeinden für die amtliche Vermessung
8400	Tiefbauamt	–1,0	–0,7	–0,6	Defizitgarantie ABC-Schutz Gebäude

Leistungsgruppe		R23	R24	R25	Bemerkungen zu Aufgabenbereichen
8500	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft	–3,7	–19,0	–17,2	Energieförderprogramme, Förderprogramm «Infrastruktur für eine CO_2-arme Mobilität», kommunale Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte, Förderprogramm «Vielfältige Zürcher Gewässer», Wasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen
8710	Liegenschaften Finanzvermögen	–	–1,1	–0,4	Vergünstigte Baurechtszinsen
8800	Amt für Landschaft und Natur	–13,4	–14,2	–12,8	Landwirtschaftsbeiträge und Neue Regionalpolitik, Beiträge Wald, Naturschutzbeiträge
8910	Natur- und Heimatschutzfonds	–9,8	–9,6	–11,0	Naturschutzbeiträge, Massnahmen für den Ortsbild- und Landschaftsschutz, Förderprogramm «Vielfältige Zürcher Gewässer»
8940	Denkmalpflegefonds	–1,7	–1,4	–1,4	Beiträge für die Erhaltung und Pflege denkmalgeschützter Objekte und ihrer Umgebung, Beiträge an kulturhistorische Organisationen Sämtliche Beiträge werden aus Swisslos-Mitteln finanziert.
8950	Fonds für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen	–0,7	–0,8	–0,8	Sammlung und Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen
8980	Wildschadenfonds	–0,5	–0,7	–1,1	Jagd- und Wildschadenbeiträge

Zudem wurden folgende Positionen gemeldet, die nicht im Konto 363, Beiträge an Gemeinwesen und Dritte, enthalten sind:

Leistungsgruppe		R23	R24	R25	Bemerkungen zu Aufgabenbereichen
2205	Jugendstrafrechtspflege	–1,6	–1,5	–1,7	Geleistete Beiträge gemäss Defizitgarantie gegenüber dem Zentrum für Kinder- und Jugendforensik der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich Beiträge im Konto 391, Vergütungen für Dienstleistungen, enthalten
3100	Kantonspolizei	–0,5	–1,5	–1,7	Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen gemäss kantonaler Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (LS 551.2)

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat verfügt über kein zentrales Staatsbeitragscontrolling. Das Staatsbeitragscontrolling ist gemäss § 17a Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz Aufgabe der Direktionen. Die Direktionen legen dabei die Ziele für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Staatsbeiträge fest. Sie legen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung dar, inwieweit die Ziele erreicht worden sind und welche Massnahmen zu ergreifen sind (§ 13 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR, LS 172.11]). Dies ist Grundlage für die Erstellung des Geschäftsberichts (§ 9 Abs. 2 lit. c VOG RR).

Zu Frage 3:

Staatskanzlei

Die Zusicherung des Beitrags erfolgt im Einzelfall und im Rahmen der Finanzkompetenzregelungen. Mit der Bewilligung wird jeweils die Notwendigkeit des Beitrags geprüft. Deshalb und aufgrund der geringen Höhe der jährlichen Beiträge ist eine systematische periodische Überprüfung der bestehenden Beiträge und Förderprogramme auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht angezeigt.

Direktion der Justiz und des Innern

Leistungsgruppe Nr. 2201, Generalsekretariat Direktion der Justiz und des Innern

Die Beiträge im Zuständigkeitsbereich des Generalsekretariats werden jeweils auf Rechtsgrundlage und Zweck geprüft.

Leistungsgruppe Nr. 2205, Jugendstrafrechtspflege

Die Beiträge der Jugendstrafrechtspflege gegenüber den Zentren für Kind, Jugend und Familie (ZKJF) werden jährlich neu verhandelt.

Leistungsgruppe Nr. 2206, Justizvollzug und Wiedereingliederung

Die Beiträge im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugs und der Wiedereingliederung (JuWe) werden entsprechend ihrer Rechtsgrundlage und ihrem jeweiligen Zweck regelmässig überprüft. Der überwiegende Teil der ausgerichteten Beiträge entfällt auf Verpflichtungen gegenüber dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, Beiträge an das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug für die Aus- und Weiterbildung des Personals sowie für Bildungsangebote im Strafvollzug und Leistungen an die Kirchen für die Gefängnisseelsorge. Diese Beiträge beruhen auf interkantonalen Vereinbarungen oder anderen verbindlichen Grundlagen und bemessen sich im Wesentlichen nach kantonal festgelegten Schlüsseln (insbesondere der Einwohnerzahl). Sie bedürfen daher keiner periodischen Überprüfung hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit oder Höhe durch das JuWe.

Daneben werden Beiträge an einzelne Organisationen ausgerichtet. Diese umfassen sowohl pauschale Beiträge als auch leistungsbezogene Vergütungen. Der Anteil der leistungsbezogenen Beiträge beträgt 2025 rund 0,8 Mio. Franken von insgesamt rund 4,8 Mio. Franken. Die Leistungserbringung wird im Rahmen der jeweiligen Vereinbarungen regelmässig überprüft. Dabei wird insbesondere beurteilt, ob die vereinbarten Leistungen erbracht wurden und die Voraussetzungen für eine weitere Unterstützung weiterhin erfüllt sind. Bei Bedarf werden die Leistungsvereinbarungen angepasst oder die Beiträge überprüft.

Insgesamt bestehen im Zuständigkeitsbereich des JuWe keine Förderprogramme im engeren Sinn. Der grösste Teil der Beiträge ist durch gesetzliche oder interkantonale Verpflichtungen vorgegeben und damit nur eingeschränkt steuerbar.

Leistungsgruppe Nr. 2216, Kantonaler Finanzausgleich

Zusammenschlussbeiträge werden nach den Vorgaben vom Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung auf Gesuch hin und nur, wenn alle Kriterien erfüllt sind, ausgerichtet.

Leistungsgruppe Nr. 2221, Handelsregisteramt

Es handelt sich um Abgaben an den Bund gemäss Art. 8 Abs. 1 GebV-HReg. Die Abgaben können nicht gesenkt oder angepasst werden, daher entfällt eine Überprüfung. Das Handelsregisteramt ist in diesem Fall die Inkassostelle und leitet das Geld weiter.

Leistungsgruppe Nr. 2224, Staatsarchiv

Grundlage für die Ausrichtung der Beiträge ist der politische Wille von Kantonsrat und Regierungsrat, den Betrieb der Kyburg durch einen privaten Trägerverein sicherstellen zu lassen. Mit dem Trägerverein Museum Schloss Kyburg wurde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, in der die vom Verein zu erbringenden Leistungen festgelegt sind. Im Hinblick auf das jährliche Standortgespräch stellt der Trägerverein dem Staatsarchiv den Jahresbericht, die Jahresrechnung einschliesslich Revisionsbericht sowie das Budget zur Verfügung. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für das Standortgespräch.

Leistungsgruppe Nr. 2232, Kantonale Opferhilfestelle

Die Opferhilfebeiträge beruhen auf der Grundlage des Opferhilfegesetzes (SR 312.5). Die Beiträge an die Beratungsstellen werden jährlich in Leistungsvereinbarungen festgelegt.

Leistungsgruppe Nr. 2234, Fachstelle Kultur

Der Rahmenkredit an die Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich wird jeweils über sechs Spielzeiten bewilligt und in diesem Rhythmus neu beurteilt. Die Betriebsbeiträge werden üblicherweise für vier Jahre bewilligt; die regionalen Förderbeiträge werden in der Regel jähr-

lich vergeben. Die Opernhaus Zürich AG erstattet jährlich Bericht über die Einhaltung der Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung und über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

Leistungsgruppe Nr. 2241, Fachstelle Integration

Die Überprüfung erfolgt jährlich im Rahmen der Reportingvorgaben des Bundes und des kantonalen Integrationsprogramms. Dabei werden insbesondere die Zielerreichung, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilt. Nach Abschluss einer Programmperiode werden die Fördermassnahmen im Rahmen der Erarbeitung des nachfolgenden kantonalen Integrationsprogramms überprüft und bei Bedarf angepasst.

Leistungsgruppe Nr. 2270, Fachstelle Religion

Die Staatsbeiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften werden alle sechs Jahre durch den Kantonsrat beschlossen.

Leistungsgruppe Nr. 2934, Kulturfonds

Die Beiträge aus dem Kulturfonds werden vollständig aus dem kantonalen Gewinnanteil von Swisslos finanziert.

Sicherheitsdirektion

Der überwiegende Anteil der Beiträge ist gesetzlich vorgegeben und es besteht kaum Handlungsspielraum (z. B. Zusatzleistungen zu AHV/IV, Menschen mit Behinderung). Weitere Beiträge werden aufgrund von Leistungsvereinbarungen, in der Regel nach öffentlichen Ausschreibungen, entrichtet. Diese werden vor der jeweiligen Neuausschreibung überprüft.

Finanzdirektion

Kreditausfallgarantie

Die Garantie erlosch am 17. März 2025. Kreditausfälle wurden übernommen, wenn die Voraussetzungen erfüllt waren.

Covid-19-Härtefallprogramm

Die Beitragsgewährung war zeitlich begrenzt und ist seit 2022 abgeschlossen.

Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds

Prüfung der Beitragsgesuche durch die Fondsverwaltung unter Einbezug der betroffenen Fachdirektionen, Beschluss der Zusicherungen durch den Regierungsrat sowie Genehmigung durch den Kantonsrat bei Beiträgen von über 1 Mio. Franken, Auszahlung der Beiträge sowie Prüfung des Reportings der Beitragsempfängerinnen und -empfänger zur Sicherstellung der zweckbezogenen Mittelverwendung durch die Fondsverwaltung. Es handelt sich – mit Ausnahme von Betriebsbeiträgen an den Zoo Zürich und an Institutionen im Bereich Naturbildung – um Beiträge für einmalige, besondere und nachhaltige Vorhaben. Betriebs-

beiträge werden für längstens fünf Jahre gewährt. Die Tätigkeit des Gemeinnützigen Fonds richtet sich nach dem Lotteriefondsgesetz (LFG, LS 612) und der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds (LS 612.1).

Volkswirtschaftsdirektion

Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Mobilität

Die Beiträge an die Gemeindestrassen gemäss § 29 StrG werden jährlich im Rahmen der Neuberechnung gemäss Verordnung über die Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen (LS 722.11) überprüft und aktualisiert. Dasselbe gilt für die Unterhaltspauschalen der Städte Zürich und Winterthur gemäss § 47 StrG. Das Controlling für diese Beiträge ist somit sichergestellt. Die Beiträge gemäss §§ 10 ff. ZFI-VO werden vorgängig überprüft und anhand definierter Kriterien entrichtet.

Leistungsgruppe Nr. 5301, Amt für Wirtschaft

Die Beiträge werden gemäss Strategie des Amtes für Wirtschaft und Schwerpunkten der Standortförderung sowie je nach Institution und Projekt unterschiedlich in Höhe und Laufzeit ausgerichtet. Mit Inkrafttreten des Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes (LS 930.1) am 1. Juli 2026 werden die Subventionen der kantonalen Standortförderung periodisch publiziert.

Leistungsgruppe Nr. 5302, Amt für Arbeit

Beim Kantonsbeitrag an den Ausgleichsfonds der schweizerischen Arbeitslosenversicherung handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Kostenbeteiligung gemäss Art. 92 Abs 7^{bis} und Art. 59d AVIG.

Die Rahmenkredite gemäss § 8 EG AVIG werden in der Regel für vier Kalenderjahre vom Kantonsrat bewilligt. Mit jedem Antrag auf Bewilligung eines neuen Rahmenkredits wird dessen Höhe überprüft und unter Berücksichtigung des erwarteten Mittelbedarfs neu festgelegt.

Leistungsgruppe Nr. 5210, Finanzierung öffentlicher Verkehr

Finanzierung der Leistungsgruppe Nr. 9300, Zürcher Verkehrsverbund: Im Rahmen der Strategie des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV) und des Rahmenkredits wird das Angebot des ZVV regelmässig überprüft.

Gesundheitsdirektion

Beim überwiegenden Anteil der durch die Gesundheitsdirektion ausgerichteten Beiträge handelt es sich entweder um Kostenanteile oder Kostenbeiträge nach § 2 bzw. § 2a Staatsbeitragsgesetz, deren Höhe sich direkt aus dem Gesetz selbst bzw. aus dem Globalbudget ergibt. Da sich die Frage 3 ausdrücklich auf die Ausrichtung von Subventionen bezieht, werden diese Kostenbeiträge und -anteile in der Beantwortung nicht berücksichtigt.

Subventionen werden grundsätzlich befristet gewährt, in der Regel für eine Dauer von vier Jahren. Vor der erstmaligen Gewährung bzw. vor einer Weiterführung wird standardmässig geprüft, ob ein ausreichender Bedarf besteht, die vorgesehenen Leistungen zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden können und die weiteren rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Den übergeordneten Rahmen für die Prüfung bildet das Subventionskonzept. Dieses legt insbesondere die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung, Aufsicht, Wirtschaftlichkeit und Rechenschaftslegung fest. Die konkrete Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfkriterien richten sich nach der Art der Subvention.

Die Subventionen werden in der Regel in Form einer Verfügung oder einer schriftlichen Leistungsvereinbarung zugesprochen. Während der Laufzeit werden die vereinbarten Leistungen und Zielsetzungen periodisch, in der Regel jährlich, nach in der Leistungsvereinbarung definierten Kriterien sowie geeigneten Kennzahlen (z. B. Wartezeiten) überprüft. Grundlage dafür bilden insbesondere die Jahresberichte, die finanzielle Berichterstattung sowie weitere im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgelegte Nachweise. Bei einer allfälligen Verlängerung erfolgt erneut eine umfassendere Prüfung der Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Bildungsdirektion

Das Staatsbeitragsgesetz als allgemeines Gesetz regelt alle zweckgebundenen geldwerten Leistungen des Staates für öffentliche Aufgaben. Es unterscheidet drei Beitragsarten: Kostenanteile sind gesetzlich garantierte Zahlungen, deren feste Höhe oder Prozentquote direkt im jeweiligen Spezialgesetz verankert ist (§ 2 Staatsbeitragsgesetz). Bei Kostenbeiträgen besteht zwar ebenfalls ein rechtlicher Anspruch, die genaue Höhe wird jedoch über das kantonale Globalbudget gesteuert (§ 2a Staatsbeitragsgesetz). Subventionen hingegen sind Ermessensleistungen ohne Rechtsanspruch, die zur Förderung öffentlicher Interessen gesprochen werden (§ 3 Staatsbeitragsgesetz). Bei einem Grossteil der von der Bildungsdirektion ausgerichteten Beiträge (Kostenbeiträge, Kostenanteile, interkantonale Vereinbarungen) besteht ein gesetzlicher Anspruch der Beitragsempfänger. Eine Überprüfung der grundsätzlichen Notwendigkeit erübrigt sich bzw. erfolgt im Rahmen von Revisionen der entsprechenden Spezialgesetze.

Die Kostenbeiträge an die Hochschulen und Zentralbibliothek gemäss § 2a Staatsbeitragsgesetz werden im jährlichen Budgetprozess auf Antrag des Regierungsrates vom Kantonsrat festgelegt und somit jährlich überprüft.

Die Überprüfung bei Kostenanteilen und Subventionen müssen gemäss § 4 Staatsbeitragsgesetz mindestens alle acht Jahre mit der Erneuerung der Beitragsberechtigung erfolgen. In der Bildungsdirektion erfolgt die Erneuerung der Beitragsberechtigung je nach Beitragsempfänger in der Regel alle zwei bis vier Jahre. Die Berichterstattung der Beitragsempfänger erfolgt jährlich, sodass während der laufenden Beitragsdauer Anpassungen am ausgerichteten Beitrag aufgrund der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit vorgenommen werden können.

Die Subventionen werden als Betriebsbeiträge oder als Vorhaben- und Projektbeiträge ausgerichtet. Betriebsbeiträge werden vor der erstmaligen Erteilung und vor der Erneuerung der Beitragsberechtigung der Gesuchstellenden für eine weitere Beitragsdauer nach Ausmass ihres öffentlichen Interesses und der Eignung der Gesuchstellenden in Verbindung mit den Vorgaben der jeweiligen Spezialgesetze grundsätzlich überprüft. Die Bemessung der Subventionen erfolgt im Rahmen eines finanziellen und fachlichen Monitorings. Bestehende Subventionen werden zusätzlich anhand der jährlichen Berichterstattung der Subventionsnehmenden überprüft. Diese Überprüfung umfasst neben der jährlichen finanziellen Prüfung auch die Beurteilung der zweckmässigen Verwendung der Subventionen sowie allfälliger weiterer quantitativer und qualitativer Auflagen und Zielwerte. Am Ende einer Beitragsdauer bzw. nach Abschluss des Vorhabens oder des Projekts erfolgt eine Abschlussprüfung.

Baudirektion

Die im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion ausgerichteten Subventionen und Förderprogramme, basierend auf kantonalen und bundesrechtlichen Grundlagen, werden regelmässig auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft. Die Überprüfungsintervalle und Verfahren unterscheiden sich je nach Rechtsgrundlage und Förderbereich.

Leistungsgruppe Nr. 8300, Amt für Raumentwicklung

Amtliche Vermessung

Die kantonale Vermessungsaufsicht richtet den Gemeinden Staatsbeiträge an Ersterhebungen und Erneuerungen der amtlichen Vermessung gemäss § 29 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (LS 704.12) aus. Die beitragsberechtigten Kosten werden im Einzelfall aufgrund der geleisteten Arbeiten festgelegt. Da es sich bei der amtlichen Vermessung um eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinde handelt, beteiligt sich der Bund über die Programmvereinbarung ebenfalls an den Kosten. Eine Überprüfung und Anpassung der massgebenden Rahmenbedingungen (Programmvereinbarung) auf Bundesebene erfolgt alle vier Jahre.

Die kantonale Vermessungsaufsicht prüft die Arbeiten und kontrolliert die ausgerichteten Beiträge. Als Oberaufsicht kontrolliert die Eidgenössische Vermessungsdirektion die technische Ausführung der Arbeiten und die Abrechnung der beitragsberechtigten Kosten und Beiträge.

Die amtliche Vermessung liegt im Kanton Zürich seit 2015 flächendeckend im aktuell gültigen Qualitätsstandard vor. Seither werden nur noch vereinzelt Erneuerungen in Teilgebieten von Gemeinden oder im Zusammenhang mit Güterzusammenlegungen durchgeführt, was bereits zu einer substanziellen Entlastung geführt hat. Die Beiträge an die Vermessungswerke sind für deren langfristigen Qualitätserhalt zentral und wichtig für Verwaltungsaufgaben und die Wirtschaft, weshalb sie weder aufgehoben noch in ihrem Umfang gekürzt wurden.

Denkmalpflege

Die Verwendung der Mittel ist definiert über das LFG (vgl. § 15 Abs. 3 lit. b LFG) und die Denkmalpflegefondsverordnung (LS 612.4).

Für jedes Geschäftsjahr gibt es eine Übersicht über die verfügten Beiträge an Erhaltungs- und Pflegemassnahmen an Objekte und deren Umgebung von Privaten. Eine solche Übersicht gibt es auch über die Betriebsbeiträge an kulturhistorische Organisationen und Projekte.

Beiträge an Denkmalpflegeobjekte sind immer Einzelfälle, also singuläre Beiträge an ein konkretes bewilligtes Bauvorhaben. Es wird lückenlos jede einzelne bauliche Massnahme auf ihre subsidiäre Subventionsmöglichkeit hin geprüft. Es sind nur Arbeiten beitragsberechtigt, die der Erhaltung der wichtigen Substanz des Schutzobjekts dienen. Diese sind in einem Merkblatt festgehalten.

Beiträge an substanzerhaltende Massnahmen bei Denkmalpflegeobjekten haben sich nachweislich sehr bewährt. Im Rahmen der Verbundaufgabe beteiligt sich der Bund bei ausgewählten Objekten subsidiär über die Programmvereinbarung am Erhalt. Eine Überprüfung und Anpassung der massgebenden Rahmenbedingungen (Programmvereinbarung) auf Bundesebene erfolgt alle vier Jahre.

Die Beiträge an kulturhistorische Institutionen werden zwecks Planungssicherheit in der Regel auf vier Jahre verfügt. Es werden jährlich Leistung und Wirksamkeit überprüft (Geschäftsberichte mit Budget, Rechnung und Tätigkeiten) und ergänzend die Institutionen periodisch vor Ort besucht.

Die Beiträge an kulturhistorische Institutionen werden in den regelmässigen Besprechungen des paritätisch zusammengesetzten Fachausschusses (Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, und Direktion der Justiz und des Innern, Staatsarchiv) überprüft. Sie haben sich seit der Einführung als sehr

zweckdienlich für die Unterstützung einer lebendigen Museumslandschaft im Kanton Zürich erwiesen, weshalb sie weder aufgehoben noch in ihrem Umfang gekürzt wurden.

Ortsbild und Landschaftsschutz

Beiträge an Massnahmen für den Ortsbild- und Landschaftsschutz aus dem Natur- und Heimatschutzfonds (NHF) werden stets fallweise und auf Grundlage der Vorgaben aus der Verordnung zum Natur- und Heimatschutzfonds (NHFV, LS 702.22) beurteilt. Es wird lückenlos jedes Beitragsgesuch auf die Subventionsmöglichkeit hin geprüft. Hierzu gibt es Fonds-Richtlinien und eine etablierte Praxis, die regelmässig überarbeitet wird.

Beitragsberechtigt sind nur Massnahmen, welche einem Inventarobjekt zugutekommen. Die Beitragszusicherungen werden in der Regel auf vier Jahre verfügt. Nach Erstellung einer Massnahme wird deren Umsetzung auf Basis der Beitragszusicherung geprüft (ab einem gewissen Betrag zusätzlich mittels Augenscheins vor Ort) und eine entsprechende Auszahlungsverfügung erstellt.

Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt

ABC-Schutz Gebäude

Basierend auf der Verordnung über den ABC-Schutz leistet das Tiefbauamt Beiträge an das Betriebsdefizit im Bereich ABC-Schutz der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Das jährliche Budget für den ABC-Schutz wird von der GVZ in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten u. a. mit dem Tiefbauamt erarbeitet. Dabei findet eine Überprüfung aller relevanter Kriterien statt. Die betreffende Verordnung ist zurzeit in Überarbeitung.

Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Energie-Förderprogramme

Mindestens alle vier Jahre wird beim Kantonsrat ein Rahmenkredit mit den beabsichtigten Massnahmen und den erforderlichen Mitteln beantragt. Die genauen Fördertatbestände werden jährlich durch die Baudirektion festgelegt (Rechtsgrundlage: § 16 Energiegesetz [LS 730.1]; §§ 7–16 Energieverordnung [LS 730.11]). Die Überprüfung der Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgt im Rahmen der Antragstellung und Abrechnung der Rahmenkredite und der einzelnen Verwendungsbeschlüsse.

Förderprogramm «Infrastruktur für eine CO_2-arme Mobilität»

Wie in Vorlage 5842 vorgesehen, legten die Volkswirtschafts- und die Baudirektion die Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Jahre im Rahmen der Finanzplanung fest und entschieden auch über die Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Förderobjekte. Die Über-

prüfung der Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ist im Rahmen der Antragstellung erfolgt. Sie erfolgt ausserdem im Rahmen der einzelnen Verwendungsbeschlüsse und der Kreditabrechnung. Das Förderprogramm läuft spätestens Ende 2026 aus.

Kommunale Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte

Die Gemeinden sind für Wasserbauprojekte an lokalen Gewässern zuständig. Zur Förderung der kommunalen Projekte kann der Kanton Subventionen bis zu 30% der anrechenbaren Kosten ausrichten (§ 42 Wassergesetz [WsG, LS 724.1], § 56 Wasserverordnung [WsV, LS 724.11]). Kommunale Wasserbauprojekte sind immer Einzelvorhaben, die auf Gesuch überprüft, unterstützt und begleitet werden. Dabei wird auch die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft.

Die Projekte müssen Mindestanforderungen erfüllen. Bei Hochwasserschutzprojekten muss ein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf vorhanden sein. Die Massnahmen müssen zweckmässig sein, den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen, mit den öffentlichen Interessen aus anderen Sachbereichen koordiniert sein und die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts erfüllen. Bei einem Revitalisierungsprojekt muss ein ökologisches Defizit vorhanden sein, und die natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers müssen mit baulichen Massnahmen wiederhergestellt werden. Nicht alle Kosten eines Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekts sind subventionsberechtigt. Dementsprechend müssen Subventionsabrechnungen in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten unterteilt werden.

Förderprogramm «Vielfältige Zürcher Gewässer»

Für Massnahmen zur Renaturierung von Gewässern kann der Kanton zudem Subventionen aus dem NHF ausrichten. Mit dem NHF stehen jährlich bis zu 5 Mio. Franken für Renaturierungen im Bereich von öffentlichen Gewässern zur Verfügung (§ 42 Abs. 2 WsG, § 3 Abs. 3 Natur- und Heimatschutzfondsgesetz [LS 702.21]).

Das Programm «Vielfältige Zürcher Gewässer» unterstützt Massnahmen zur Förderung der Biodiversität an öffentlichen Oberflächengewässern im Kanton Zürich. Es zielt in erster Linie auf Massnahmen im Rahmen des laufenden Gewässerunterhalts und ergänzt die kommunale Gewässerrevitalisierung. Ebenfalls angesprochen sind Private mit Grundeigentum oder Pachtland. In der Regel werden 90% der beitragsberechtigten Kosten subventioniert. Die Obergrenze der Projektkosten liegt bei Fr. 500000.

Es handelt sich um Einzelvorhaben, die auf Gesuch überprüft, unterstützt und begleitet werden. Dabei wird auch die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft.

Wasserversorgungsanlagen

Die Baudirektion ist dazu verpflichtet, Wasserversorgungsanlagen von regionaler und überregionaler Bedeutung zu fördern. Der Kanton kann bis zu 75% der anrechenbaren Kosten solcher Subventionen ausrichten (§ 66 Abs. 1 lit. b, § 94 Abs. 1 lit. e und § 100 Abs. 1 WsG, §§ 180–182 WsV, Staatsbeitragsgesetz).

Beiträge an regionale und überregionale Wasserversorgungsanlagen werden im Einzelfall immer auf das behördenverbindliche «Generelle Wasserversorgungsprojekt» abgestützt. Es handelt sich um eine gesetzliche Aufgabe und nicht um ein Förderprogramm. Nach der Zusicherung ist keine zusätzliche oder systematische Prüfung des Bedarfs erforderlich.

Im Rahmen der einzelnen Ausgabenbewilligungen wird jede einzelne Zusicherung entsprechend den geltenden Ausgabenkompetenzen hinsichtlich Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft.

Abwasseranlagen

Der Kanton kann Massnahmen der Gemeinden oder Dritter zugunsten des Gewässerschutzes fördern. Er kann bis zu 75% der anrechenbaren Kosten solcher Subventionen ausrichten (§§ 66 und 67 WsG, §§ 114–116 WsV).

Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen werden im Einzelfall ausgerichtet. Es handelt sich um eine gesetzliche Aufgabe und nicht um ein Förderprogramm. Nach der Zusicherung ist keine zusätzliche oder systematische Prüfung des Bedarfs erforderlich.

Im Rahmen der einzelnen Ausgabenbewilligungen wird jede einzelne Zusicherung entsprechend den geltenden Ausgabenkompetenzen hinsichtlich Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft.

Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen

Der Kanton Zürich entschädigt die Stadt Zürich für die fachgerechte Entsorgung der im Kanton Zürich gesammelten Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Entschädigung erfolgt aus der Leistungsgruppe Nr. 8950, Fonds für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Ausgabenbewilligung wird alle vier Jahre erneuert, was jeweils mit einer Überprüfung der Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit verbunden ist.

Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur

Landwirtschaftsbeiträge und Neue Regionalpolitik

Die kantonalen Beiträge an landwirtschaftliche Infrastrukturprojekte, Familienhilfen, Kinderzulagen, Biolandbau sowie Berg- und Hügelbetriebe beruhen auf dem Landwirtschaftsgesetz (LG, LS 910.1). Die

Massnahmen werden im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses überprüft. Der Strickhof stützt seine vergünstigten Beratungs- und Weiterbildungsangebote ebenfalls auf das LG, das Leitbild nachhaltige Ernährung des Kantons Zürich sowie die Verordnung des Bundes über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (SR 915.1). Auch diese Angebote werden jährlich überprüft. Zusätzlich werden sämtliche Instrumente im Rahmen der laufenden Totalrevision des LG überprüft.

Die Förderbeiträge der Neuen Regionalpolitik stützen sich auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0). Die Zielerreichung wird mittels Wirkungsmodellen, Output- und Outcome-Indikatoren, halbjährlichem Reporting sowie Evaluationen des Staatssekretariats für Wirtschaft überprüft. Die Umsetzungsprogramme werden jeweils für vier Jahre beschlossen und vor jeder neuen Programmperiode umfassend beurteilt.

Beiträge Wald

Im Waldbereich handelt es sich überwiegend um Verbundaufgaben zwischen Bund und Kanton. Die Förderprogramme werden im Rahmen von Programmvereinbarungen und Anpassungen der bundesrechtlichen Grundlagen überprüft. In der Regel erfolgt dies alle vier Jahre. Einzelne Beitragssätze wurden dabei angepasst, um die vorhandenen Mittel zielgerichteter einzusetzen.

Naturschutzbeiträge

Bewirtschaftungsbeiträge für überkommunale Naturschutzgebiete stützen sich auf die Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen (LS 702.25). Die Anspruchsberechtigung wird jährlich anhand landwirtschaftlicher Erhebungen und naturschutzfachlicher Kontrollen überprüft. Projektbeiträge an Private, Gemeinden, Stiftungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften beruhen auf §§ 204 und 217 des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1), der NHFV sowie der Staatsbeitragsverordnung (LS 132.21). Gesuche werden jeweils im Einzelfall hinsichtlich Wirkung und Berechtigung geprüft. Die NHFV wurde zuletzt 2022 geändert.

Jagd- und Wildschadenbeiträge

Die Beiträge an Massnahmen zum Schutz und zur Förderung bedrohter Wildtiere sowie zur Verhütung und Entschädigung von Wildschäden basieren auf dem Kantonalen Jagdgesetz (LS 922.1), insbesondere §§ 17, 23 und 25. Die Ausrichtung entsprechender Beiträge ist bundesrechtlich vorgegeben. Seit Inkrafttreten der geltenden Regelungen wird deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit laufend überprüft. Eine Teilrevision der Kantonalen Jagdverordnung (LS 922.11) ist in Vorbereitung und soll die Zielerreichung sowie die Effizienz des Mitteleinsatzes weiter verbessern.

Zu Frage 4:

Sämtliche Tätigkeiten vom Prüfprozess, der Erstellung der Ausgabenbewilligung, der Auszahlung, der Einhaltung der Bedingungen, der Kreditkontrolle bis hin zur Abrechnung werden üblicherweise dezentral von den beitragssprechenden Verwaltungseinheiten erfüllt. Mit der Abrechnung der Ausgabenbewilligung informiert die zuständige Stelle unter anderem über die Zielerreichung des Vorhabens (vgl. § 36 Abs. 1 Finanzcontrollingverordnung [LS 611.2]).

Zu Frage 5:

Staatskanzlei

Keine.

Direktion der Justiz und des Innern

Leistungsgruppe Nr. 2201, Generalsekretariat Direktion der Justiz und des Innern

Die Beiträge im Zuständigkeitsbereich des Generalsekretariats werden jeweils auf Rechtsgrundlage und Zweck geprüft.

Leistungsgruppe Nr. 2205, Jugendstrafrechtspflege

Die Beiträge der Jugendstrafrechtspflege gegenüber dem ZKJF werden jährlich neu verhandelt.

Leistungsgruppe Nr. 2206, Justizvollzug und Wiedereingliederung

Im Zuständigkeitsbereich des JuWe wurden in den letzten zehn Jahren die Leistungen an Werkraum4 aufgehoben, da JuWe die Leistung in der Zwischenzeit selbst erbringen kann. Der überwiegende Teil der Beiträge beruht jedoch auf gesetzlichen oder interkantonalen Verpflichtungen und ist somit nicht steuerbar. Das grössere Beitragsvolumen ist auf die Entwicklung der Einwohnerzahl des Kantons zurückzuführen, da verschiedene Beiträge nach von der Bevölkerungszahl abhängigen Schlüsseln bemessen werden.

Leistungsgruppe Nr. 2216, Kantonaler Finanzausgleich

Keine aufgrund gesetzlicher Grundlagen.

Leistungsgruppe Nr. 2224, Staatsarchiv

Aufgrund der Mittelknappheit im Denkmalpflegefonds hat der Regierungsrat entschieden, dem Kantonsrat vorzuschlagen, die Finanzierung des Betriebs der Kyburg neu über das Budget des Staatsarchivs sicherzustellen und dafür im revidierten Archivgesetz (LS 170.6) eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Subventionen für das Museum Schloss Kyburg werden erst seit 2024 über das Staatsarchiv ausgerichtet. In den Jahren 2024 und 2025 wurden keine Kürzungen der Subventionsbeiträge vorgenommen.

Leistungsgruppe Nr. 2232, Kantonale Opferhilfestelle
Keine aufgrund gesetzlicher Grundlagen.

Leistungsgruppe Nr. 2234, Fachstelle Kultur
Die Beiträge an die Opernhaus Zürich AG sind gesetzlich verankert; die Beiträge an die Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich über den Rahmenkredit. Hier gab es in den letzten zehn Jahren keine Kürzung der Beiträge. Bei den übrigen Kulturförderungen wurden die Beiträge aus dem Staatshaushalt mit der etappierten Einführung des Zweisäulenmodells ab 2021 schrittweise erhöht; das Zweisäulenmodell ist im Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 248/2015 betreffend die Finanzielle Neuregelung der Kulturförderung (Vorlage 5530) verankert.

Leistungsgruppe Nr. 2241, Fachstelle Integration
Die Beiträge der Fachstelle Integration werden überwiegend aus zweckgebundenen Bundesmitteln finanziert und saldoneutral abgewickelt. Anpassungen der Fördermassnahmen wirken sich daher nicht auf den kantonalen Finanzhaushalt aus.

Leistungsgruppe Nr. 2270, Fachstelle Religion
Die Staatsbeiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften werden alle sechs Jahre durch den Kantonsrat beschlossen.

Leistungsgruppe Nr. 2934, Kulturfonds
Die Beiträge aus dem Kulturfonds werden vollständig aus dem kantonalen Gewinnanteil von Swisslos finanziert.

Sicherheitsdirektion
Anpassungen werden – wo möglich – laufend gemacht.

Finanzdirektion
Covid-19-Härtefallprogramm
Eine ganzheitliche Überprüfung des Härtefallprogramms auf Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der Frage 3 erübrigt sich, da die Beitragsgewährung 2022 abgeschlossen wurde. Im Rahmen von Einzelfallprüfungen während der nachgelagerten Auflagenkontrolle und dem Vollzug der bedingten Gewinnbeteiligung sowie freiwilliger Rückzahlungen wurden von 2023 bis 2025 insgesamt knapp 57 Mio. Franken an Härtefallbeiträgen zurückgefordert.

Gemeinnütziger Fonds
Rückforderung von ausgezahlten Beiträgen bei Nichterreichung der Projektziele und/oder Verweigerung der Auszahlung von Beiträgen oder Teilen davon: 36 Fälle in den Jahren 2016 bis 2025 mit einer finanziellen Entlastung von insgesamt 6,9 Mio. Franken.

Wie vorn erläutert, handelt es sich bei den Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds nicht um Mittel aus dem Staatshaushalt, sondern um Anteile an den Swisslos-Erlösen.

Volkswirtschaftsdirektion

Die regelmässige Überprüfung des Mittelbedarfs führte in den vergangenen Jahren dazu, dass jeweils tiefere Rahmenkredite EG AVIG beantragt wurden.

Gesundheitsdirektion

Zahlreiche Subventionsgesuche werden bereits im Rahmen der vorgelagerten Prüfung abgelehnt oder nicht weiterverfolgt, wenn kein ausreichender Bedarf ausgewiesen werden kann oder die rechtlichen, fachlichen bzw. wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Da die entsprechenden Kriterien grundsätzlich vor der Gewährung einer Subvention geprüft werden, wird eine Subvention in solchen Fällen gar nicht erst zugesprochen. Nachträgliche Kürzungen oder Aufhebungen bereits gewährter Subventionen bilden daher eher die Ausnahme. Im Bereich der Subventionen nach §§ 11 und 20 SPFG wurden im Betrachtungszeitraum 2023–2025 sieben Subventionen in einer Subventionshöhe von 3,3 Mio. Franken aufgehoben.

Bildungsdirektion

Wie bereits bei der Beantwortung der Frage 3 ausgeführt, besteht bei einem Grossteil der Staatsbeiträge der Bildungsdirektion ein gesetzlicher Anspruch des Beitragsempfängers. Die Bemessung der Beitragshöhe richtet sich nach der im jeweiligen Spezialgesetz definierten Leistung. Die notwendige Leistung wird durch äussere Faktoren verändert, häufig durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie Lernender oder die Anzahl Ausbildungsplätze. Bei gleichbleibenden oder steigenden Lernendenzahlen führen Einsparungen bei einem Leistungserbringer unweigerlich zu Mehrkosten bei einem anderen Leistungserbringer. Im Bereich mit gesetzlichem Anspruch des Beitragsempfängers wurden in den letzten zehn Jahren bei einer Gesamtbetrachtung keine finanziellen Entlastungen erzielt.

Im Bereich der Subventionen, bei dem kein gesetzlicher Anspruch der Beitragsempfänger besteht, wurden im Rahmen der grundsätzlichen Überprüfung vor der Erneuerung der Beitragsberechtigung, bei der Bemessung der Subvention oder im Rahmen der Prüfung der jährlichen Berichterstattung in den letzten zehn Jahren zahlreiche Beiträge gekürzt, aufgehoben oder angepasst. Dies hat zu jährlichen finanziellen Entlastungen von rund 6,0 Mio. Franken geführt. Gleichzeitig ermöglichten die frei werdenden Mittel teilweise die Subventionierung anderer Angebote und Vorhaben.

Baudirektion

Wie in der Beantwortung der Frage 3 ausgeführt, unterliegen sämtliche Subventionen und Förderprogramme einem differenzierten und regelmässigen Überprüfungsprozess. Die Kontrolle erfolgt je nach Auf-

gabenbereich laufend oder im Rahmen mehrjähriger Programmzyklen. Die bisherigen Überprüfungen bestätigten die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit der bestehenden Förderinstrumente und führten demzufolge nur vereinzelt zu leichten Anpassungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli